

§ 5

Beauftragtenkreis

1. Der **Vorstand** der Vereinigung führt die Bezeichnung „**Beauftragtenkreis**“. Ihm gehören mindestens drei (3) Mitglieder an, die von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von jeweils zwei Jahren gewählt werden. Der Mindestkreis des Vorstandes umfaßt den 1. Beauftragten als Vorsitzenden, den 2. Beauftragte als Stellvertreter und den Kassensführer.
2. Dem Beauftragtenkreis können insgesamt folgende Mitglieder angehören:
 - a. der/die 1. Beauftragte als Vorsitzender
 - b. der/die 2. Beauftragte als stellvertretender Vorsitzender
 - c. der/die Schriftführer/-in
 - d. der/die Kassensführer/-in
 - e. der/die Schriftleiter/-in des „Neuen Bandes“
 - f. der/die Verbindungsbeauftragte zum Gymnasium
 - g. bis zu sechs Beisitzer.
3. Der Beauftragtenkreis führt die Geschäfte der Vereinigung. Seine Mitglieder sind ehrenamtlich tätig. Geschäftsführender Vorstand gemäß § 26 BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) sind der/die 1. Beauftragte und der/die 2. Beauftragte.
4. Die Aufgaben des Schriftführers und des Kassensführers können einem/einer **Geschäftsführer/-in** übertragen werden, der/die durch den Beauftragtenkreis bestellt wird. Die Bestellung bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.
5. Zu **Sitzungen** wird der Beauftragtenkreis von dem/der 1. oder 2. Beauftragten einberufen. Der Beauftragtenkreis ist auch einzuberufen, wenn eines seiner Mitglieder dieses verlangt.
Der Beauftragtenkreis ist beschlußfähig, wenn mit dem/der 1. oder 2. Beauftragten mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
Über die Sitzungen des Beauftragtenkreises sind Niederschriften anzufertigen, die von dem/der Vorsitzenden und dem/der Protokollführer/-in unterschrieben werden.

§ 6

„Das neue Band“

1. Die Zeitschrift „**Das neue Band**“ dient der Pflege der Verbindung der Ehemaligen untereinander, mit ihrer ehemaligen Schule und der Region Heide und ist das Mitteilungsblatt der Vereinigung.
2. Der/die Schriftleiter/-in sorgt im Auftrage des Beauftragtenkreises für das Erscheinen von mindestens zwei Ausgaben im Jahr. Für diese Aufgabe kann der/die Schriftleiter/-in im Einvernehmen mit dem Beauftragtenkreis Mitglieder in einen Redaktionsstab berufen.
3. Den Mitgliedern der Vereinigung wird „Das neue Band“ kostenlos zugestellt.